Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.

Vereinigung von Freunden und Förderern der Universität

Erlangen-Nürnberg

Satzungen

(ergänzt gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 27. März 1949, 5. Mai 1965 und 11. Mai 1966)

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.

(Vereinigung von Freunden und Förderern der Universität Erlangen-Nürnberg), hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist ein ausschließlich gemeinnütziger. Der Verein hat die Aufgabe, die Freunde der Universität Erlangen-Nürnberg zu sammeln, wissenschaftliche Lehre und Forschung an dieser Universität durch die Tat zu fördern und die enge Verbundenheit der Universität mit der fränkischen Heimat zu pflegen.

Er sucht dies insbesondere zu erreichen:

- a) durch Vorträge,
- b) durch Sammlung und Bewilligung von Geldmitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Institute und Einrichtungen an der Universität Erlangen-Nürnberg,
- c) durch Bewilligung von Geld oder Instrumenten an Dozenten und Assistenten behufs Lösung bestimmter wissenschaftlicher Aufgaben.

II.

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Als Mitglied des Vereins können nur aufgenommen werden: Personen, Körperschaften, Vereine oder Unternehmungen, welche einen einmaligen Betrag von mindestens 500.-- DM zum Gesellschaftsvermögen leisten oder sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrages verpflichten. Dieser wird durch den Vorstand festgesetzt.

Ein Mitglied, das mindestens DM 10 000.-- zahlt, kann sich das Recht der Mitwirkung bei der Verwendung vorbehalten. Das gleiche gilt, wenn eine oder mehrere Personen einen besonderen Fonds (Zweckvermögen) dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stellen oder ihm eine Stiftung zuwenden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und für ihre Auslagen keine Entschädigung.

§ 4

Die Jahresbeiträge sind im Voraus für das kommende Jahr an die von dem Vorstande vorgeschriebene Stelle einzusenden. Als Quittung für den gezahlten Betrag wird die Mitgliedskarte gesandt. Die rückständigen Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

- a) durch schriftliche, an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluß des laufenden Geschäftsjahres möglich ist;
- b) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Betrages nicht erfolgt.

§ 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben.

§ 7

Körperschaften, Vereine, Unternehmungen, Personenmehrheiten, die Beträge im Sinne § 3 geleistet haben oder leisten, haben diejenigen Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrzunehmen haben.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben ålle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne deren Pflichten.

III.

Verwaltung des Vereins

9

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
- dem jeweiligen Rektor der Universität Erlangen-Nürnberg als dessen Stellvertreter,
- dem Schatzmeister, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

+) oder Ehrenversitsenden et. MV van 20.5, 2003 Außerdem soll der Vorstand weitere Vereinsmitglieder zur Beratung und Führung der Vorstandsgeschäfte beiziehen.

Die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt jeweils auf fünf Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endigt mit der Neuwahl.

§ 11

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Behörden und Privaten gegenüber in allen Angelegenheiten. Er führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei jedes Mitglied des Vorstandes allein vertretungsberechtigt ist.

§ 12

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlungen muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung und ist dafür verantwortlich.

Beirat

§ 13

Der Beirat besteht aus 31 Mitgliedern des Vereins. Der Vorsitzende gehört ihm als Vorsitzender des Beirates ex officio an. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die Hälfte nach einem Vorschlag der Universität aus dem Lehrkörper der Universität, die andere Hälfte nach einem Vorschlag des Vorstandes.

Der Beirat soll den Vorstand beraten, insbesondere bei der Vorbereitung der Anträge und Gegenstände, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll.

Der Beirat soll sich nach Bedarf versammeln, jährlich jedoch mindestens einmal. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind, von denen 5 dem Lehrkörper der Universität angehören und 5 ihm nicht angehören sollen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre, soweit die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtsdauer bestimmt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl eines neues Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer.

5 14

Eine Mitgliederversammlung (mit belehrenden Vorträgen aller Art, Besichtigungen von Instituten und Sammlungen usw.) wird 'nach Möglichkeit alljährlich abgehalten. Ihre Ankündigung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den Erlanger Tageszeitungen und durch Mitteilung an die Ortsgruppen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorsitzenden innerhalb 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen oder der Vorstand dies beschließt.

§ 15

Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- d) Berichten, Verhandlungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten des Vereins.

§ 16

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Ortsgruppen

§ 17

Nach Bedarf können auswärtige Ortsgruppen gebildet werden, die nach Wunsch entweder verwaltungsmäßig in enger durch einen Vertrauensmann getragener Verbindung mit dem Erlanger Hauptverein stehen oder selbständig verwaltet werden. Im letzteren Fall kann ein eigener Vorstand von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gewählt werden, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer besteht. Selbständige Ortsgruppen haben eine eigene Kassenverwaltung und eigenen Beitragseinzug. Sie haben das Recht der Mitbestimmung über die von ihnen an den Hauptverein abgeführten Überschüsse. Hierfür wird vom Universitätsbund in Erlangen ein Finanzausschuß gebildet, dem außer dem Vorstand des Universitätsbundes Erlangen-Nürnberg je ein von den Ortsgruppen zu benennendes Mitglied der Vorstände der Ortsgruppen angehört. Der Finanzausschuß tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, zusammen, um einen Plan über die Verwendung der Mittel festzustellen. Eine Hauptaufgabe der Ortsgruppen ist die Werbung, insbesondere durch Veranstaltung von Vorträgen, Vortragswochen u.dgl. und von Geselligkeiten.

IV.

Vereinsvermögen und Beiträge

\$ 18

Über das Vermögen des Vereins, soweit es sich aus einmaligen Mitgliedsbeiträgen und Geschenken, ohne besondere Bestimmung der Geschenkgeber zusammensetzt, beschließt hinsichtlich der Verwendung im Sinne des § 2 der Satzung der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19

Bei der Verausgabung der verfügbaren Mittel sollen die an der Universität vertretenen Wissensgebiete entsprechend ihren Bedürfnissen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen, die von den Mitgliedern bezüglich der Verwendung der von ihnen geleisteten einmaligen Beträge getroffen werden, sind einzuhalten. Soweit sie sich auf die Verwendung bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins beziehen, sind sie vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

Vereinsjahr

§ 20

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

٧.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 21

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 22

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Universität Erlangen-Nürnberg zu, soweit nicht etwa durch die Mitglieder bezüglich ihrer einmaligen Beiträge andere Anordnungen getroffen sind. Derartige abweichende Anordnungen sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

Bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.